

Satzung der Kroppenstedter Reithufen

Präambel

Die Kroppenstedter Reithufen sind in der Kroppenstedter Feldflur gelegene landwirtschaftliche Nutzflächen, für die im Grundbuch von Kroppenstedt Blatt 844 als Eigentümer die „Sankt Martini Kirche und Kämmerei Kroppenstedt“ eingetragen wurden, wodurch sie gemeinsamer Besitz der Evangelischen Kirchengemeinde Sankt Martini Kroppenstedt und der Stadt sind. Nachweislich seit dem 14. Jahrhundert wurden die Kroppenstedter Reithufen Landwirten zur Nutzung überlassen, die dafür den Umständen der jeweiligen Epoche entsprechend Dienste zum Wohle Kroppenstedts leisteten. Die Entscheidung über die Überlassung von Nutzungsrechten bei mehreren berechtigten Bewerbern wurde Jahrhunderte lang durch Losentscheid gefällt. Nach der Aufhebung des Reiterpflichtdienstes im Jahre 1727 wurde mit dem Erlass des „Normal – Rescripts vom 31. März 1778“ durch Friedrich den Großen der Fortbestand der Kroppenstedter Reithufen und die Grundsätze ihrer Vergabe sichergestellt. Diese wurden durch das „Reglement der Regierung Magdeburg für die Verwaltung der Croppenstedter Reithufen vom 29. Juli 1924“ erneut bestätigt und seit 1992 in der „Satzung der Kroppenstedter Reithufen“ fortgeschrieben.

§ 1

Name und Sitz der Stiftung

- 1) Die Stiftung führt den Namen „Kroppenstedter Reithufen“ und hat ihren Sitz in Kroppenstedt.
- 2) Sie ist eine nicht rechtsfähige kirchliche Stiftung in Trägerschaft der Evangelischen Kirchengemeinde St. Martini Kroppenstedt und der Stadt Kroppenstedt zur gesamten Hand.

§ 2

Stiftungszweck

- 1) Zweck der Stiftung ist die finanzielle Unterstützung von kirchlichen, mildtätigen und gemeinnützigen Aktivitäten in Kroppenstedt. Dies geschieht durch die Förderung von Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, des Landschafts- und Denkmalschutzes, der Jugend – und Altenhilfe, des Sports und der Heimatpflege in Kroppenstedt.
- 2) Der Satzung Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die finanzielle Unterstützung von Projekten zum Erhalt und zur Pflege der örtlichen Kunstgüter, der historischen, städtischen und kirchlichen Besonderheiten, der örtlichen Kultur und der denkmalgeschützten Substanz und Besonderheiten in Kroppenstedt. Die Verwirklichung der kirchlichen Zwecke geschieht insbesondere durch Förderung der kirchengemeindlichen Arbeit und von Baumaßnahmen an kirchlichen Gebäuden sowie Zuschüssen zu Personalkosten kirchlicher Mitarbeiter im Bereich der Evangelischen Kirchengemeinde Kroppenstedt.

- 3) Neben den Trägern der Stiftung können ortsansässige gemeinnützige Vereine mit Stiftungsmitteln unterstützt werden, um sie den Stiftungszwecken entsprechend in Kroppenstedt zu verwenden.
- 4) Die Stiftungs- und Vermögensverwaltung soll sparsam und wirtschaftlich nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung erfolgen, um die dauernde und nachhaltige Erreichung des Stiftungszweckes sicherzustellen.
- 5) Das Stiftungsvermögen ist von den Stiftungsmitteln getrennt zu führen.
- 6) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten.
- 7) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung ist auf Grund dieser Satzung ausgeschlossen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 4) Zur Feststellung und Bestätigung der Gemeinnützigkeit der Stiftung sind die Satzung und turnusmäßig die entsprechenden Unterlagen dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen und Verwaltung

- 1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus den in der Anlage zur Satzung aufgeführten Grundstücken.
- 2) Zur Erfüllung des Stiftungszweckes verwendet die Stiftung die Erträge aus dem Vermögen sowie Zuwendungen, Spenden und andere Einnahmen, soweit diese nicht als zum Stiftungsvermögen gehörend bestimmt worden sind.
- 3) Zustiftungen in Form von landwirtschaftlichen Nutzflächen werden in das Stiftungsvermögen übernommen.

§ 5 Organ der Stiftung

Organ der Stiftung ist das Kollatorenkollegium der Kroppenstedter Reithufen.

§ 6

Das Kollatorenkollegium

- 1) Die Mitglieder des Kollatorenkollegiums sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf angemessenen Ersatz ihrer Auslagen.
- 2) Das Kollatorenkollegium besteht aus sechs Mitgliedern, die Kollatoren genannt werden und vom Gemeindegemeinderat Kroppenstedt und vom Stadtrat Kroppenstedt gewählt werden.
- 3) Der Gemeindegemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Kroppenstedt wählt für die Dauer seiner Amtszeit aus seinen Reihen drei Mitglieder in das Kollatorenkollegium, von denen eines in einem Dienstverhältnis mit der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland stehen soll.
- 4) Der Stadtrat der Stadt Kroppenstedt wählt für die Dauer seiner Amtsperiode aus seinen Reihen drei Mitglieder in das Kollatorenkollegium.
- 5) Die vom Gemeindegemeinderat und Stadtrat gewählten Kollatoren benötigen zu ihrer Wahl jeweils eine Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des wählenden Gremiums.
- 6) Mitglied des Kollatorenkollegiums kann nur sein, wer zur Pachtung von Reithufenflächen nicht berechtigt ist oder nicht in einem pachtberechtigten Betrieb beschäftigt ist. Gleiches gilt für diejenigen, die mit einer Person verheiratet, verwandt bis zum 3. Grad oder verschwägert bis zum 2. Grad sind, die berechtigt zur Pachtung von Reithufenflächen oder in einem pachtberechtigten Betrieb beschäftigt sind. Gleiches gilt für diejenigen, die gesetzliche oder bevollmächtigte Vertretende einer Person sind, die zur Pachtung von Reithufenflächen berechtigt ist oder in einem pachtberechtigten Betrieb beschäftigt sind.

§ 7

Arbeitsweise des Kollatorenkollegiums

- 1) Das Kollatorenkollegium wählt aus den Reihen, die von der Kirchengemeinde und von der Stadt entsandten Mitglieder je ein Mitglied zum Vorsitz. Die beiden Vorsitzenden wechseln sich jährlich in der Geschäftsführung der Stiftung ab. Im Falle einer Verhinderung vertreten sich die Vorsitzenden gegenseitig.
- 2) Das Kollatorenkollegium wählt zur Schriftführung ein Mitglied aus seiner Mitte.
- 3) Das Kollatorenkollegium trifft sich nach Bedarf, mindestens jedoch dreimal im Jahr. Die Sitzungen des Kollatorenkollegiums sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Kollatorenkollegiums sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, wenn im Kollatorenkollegium oder durch die Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- 4) Das Kollatorenkollegium kann zu seinen Sitzungen Personen zur Beratung hinzuziehen.
- 5) Das Kollatorenkollegium gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese bedarf der Zustimmung des Gemeindegemeinderates und des Stadtrates der Stadt Kroppenstedt.
- 6) Das Kollatorenkollegium ist beschlussfähig, wenn von der Kirchengemeinde und der Stadt mindestens je zwei Mitglieder anwesend sind und unter ihnen die beiden Vorsitzenden sind.

- 7) Beschlüsse werden einstimmig gefasst, wobei die kirchlichen und städtischen Kollatoren jeweils eine Stimme haben.
- 8) Wenn bei einer Abstimmung im Kollatorenkollegium keine Einigung erzielt wird, entscheiden der Gemeindegkirchenrat und der Stadtrat in getrennten Sitzungen mit gleichlautenden Beschlüssen. Wird auch dann keine Einigung erzielt, findet eine Versammlung der Landwirte, die Stiftungsvermögen gepachtet haben, statt. Dabei stellen je ein kirchliches und ein städtisches Mitglied des Kollatorenkollegiums, unabhängig voneinander, den zur Entscheidung stehenden Punkt dar, wonach die anwesenden Landwirte in geheimer Abstimmung entscheiden. Ist die Zahl der anwesenden Landwirte gerade, so wird durch Losentscheid einer von der Abstimmung ausgeschlossen.

§ 8

Aufgaben des Kollatorenkollegiums

- 1) Das Kollatorenkollegium entscheidet in allen Angelegenheiten die Stiftung betreffend, sofern nicht der Gemeindegkirchenrat und der Stadtrat ausdrücklich zuständig sind.
- 2) Zu den Aufgaben des Kollatorenkollegiums gehören insbesondere:
 - a) die Entscheidungen über die jährliche Verwendung von Stiftungsmitteln,
 - b) die Vorbereitung und Durchführung der jährlichen öffentlichen Rechenschaftslegung über die Verwendung der Stiftungsmittel,
 - c) die Entscheidungen über die Verpachtung des Stiftungsvermögens,
 - d) die Vorbereitung und Durchführung der öffentlichen Reithufenverlosung
 - e) weitere Fragen, die die Gegenwart und Zukunft der Reithufenstiftung betreffen
- 3) Das Kollatorenkollegium vertritt die Träger in Angelegenheiten der Stiftung außergerichtlich. Es handelt gemeinschaftlich unter Beachtung der kirchlichen und kommunalen Regelungen.

§ 9

Rechenschaftslegung

- 1) Die öffentliche Rechenschaftslegung des Kollatorenkollegiums über die Verwendung der Stiftungsmittel findet bis zum 30. September des laufenden Jahres für das Vorjahr statt.
- 2) Der Jahresabschluss ist zuvor dem Gemeindegkirchenrat und dem Stadtrat zur Beschlussfassung und Entlastung des Kollatorenkollegiums vorzulegen.

§ 10

Aufgaben des Gemeindegkirchenrats der Evangelischen Kirchengemeinde Kroppenstedt und des Stadtrats der Stadt Kroppenstedt

- 1) Der Gemeindegkirchenrat und der Stadtrat haben insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beschlüsse über die Grundsätze der Stiftungsarbeit
- b) Beschluss zum jährlichen Rechenschaftsbericht über die Verwendung der Stiftungsmittel und die Entlastung des Kollatorenkollegiums
- c) Entscheidungen über Angelegenheiten, die ihnen vom Kollatorenkollegium vorgelegt werden

§ 11

Grundsätze der Verpachtung des Stiftungsvermögens

- 1) Das aus landwirtschaftlichen Nutzflächen bestehende Stiftungsvermögen ist in der Regel in so genannte Reithufen gegliedert, die aus mehreren Flurstücken ganz oder teilweise bestehen und zwischen 3 ha und 6 ha groß sind.
- 2) Das Stiftungsvermögen ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verpachten, wobei die ortsüblichen Pachtpreise zur Orientierung dienen und der jeweilige Mindestpachtpreis der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland nicht unterschritten werden darf.
- 3) Pachtverträge können mit natürlichen oder juristischen Personen geschlossen werden.
- 4) Die Nutzung des Stiftungsvermögens geschieht auf der Grundlage von befristeten Pachtverträgen, in denen Einzelheiten geregelt sind. Dabei sind die jeweiligen Musterpachtverträge der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland als Grundlage zu verwenden und kirchenaufsichtlich genehmigen zu lassen. Zusätzlich sind die Pachtverträge dem Landkreis anzuzeigen.
- 5) Eine Unterverpachtung von Reithufenflächen ist untersagt.
- 6) Der Rechtsweg zum Pachten von Stiftungsvermögen ist über die bestehenden Regelungen der Reithufensatzung hinaus ausgeschlossen.

§ 12

Verpachtung des Stiftungsvermögens durch Verleihen des befristeten Nutzungsrechts

- 1) Stiftungsvermögen mit befristetem Nutzungsrecht („Freie Verpachtung“) kann pachten, wer seinen Hauptwohnsitz in Kroppenstedt hat und einen landwirtschaftlichen Betrieb als Gesellschafter oder Landwirt im Haupt- oder Nebenerwerb mit einer Mindestgröße von 10 ha und Betriebssitz in Kroppenstedt führt.
- 2) Landwirte im Haupterwerb, die einen landwirtschaftlichen Betrieb in Kroppenstedt führen, können auch ohne Hauptwohnsitz in Kroppenstedt Reithufenflächen mit befristetem Nutzungsrecht pachten, wenn sie bereits Flächen mit 10 ha Mindestgröße in der Kroppenstedter Feldflur bewirtschaften.
- 3) Von den Voraussetzungen unter Absatz 1) und 2) kann abgesehen werden, wenn es
 - a) zum Zeitpunkt der Verpachtung keine Landwirte gibt, die die dort genannten Voraussetzungen erfüllen oder
 - b) wenn Landwirte, die die genannten Voraussetzungen erfüllen, kein Interesse am Pachten von Reithufenflächen haben oder den vorgegebenen Mindestpachtpreis nicht bieten.

- c) In diesen Fällen können Reithufenflächen auch an Landwirte aus der Region verpachtet werden, wobei insbesondere wirtschaftliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen sind. Nach Möglichkeit sind dabei Landwirte im Haupterwerb mit Hauptwohnsitz in angrenzenden Gemarkungen zu berücksichtigen.
- 4) Bei der Verpachtung von Flächen, die als Kleingärten genutzt werden oder von Flächen unter einem Hektar, kann von den Bedingungen unter Absatz 1) abgesehen werden.

§ 13

Verleihung des unbefristeten Nutzungsrecht

- 1) Bewerben sich mehrere Berechtigte nach § 12 Absatz 1) um die Verpachtung, so wird die Auswahl unter ihnen durch Losentscheid getroffen. Die Verlosung erfolgt öffentlich unter Aufsicht des Kollatorenkollegiums am Beginn des Pachtjahres und wird wirksam mit Beginn des Folgepachtjahres.
- 2) Wer den Losentscheid gewinnt, erhält einen unbefristeten Pachtvertrag. Sobald die Voraussetzungen nach § 12 Absatz 1) nicht mehr erfüllt werden, endet das Pachtverhältnis zum Pachtjahresende.
- 3) Das Pachtverhältnis endet bei Tod des Pächters oder der Pächterin mit Ablauf des Pachtjahres, es sei denn, es wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen fortgesetzt. Das Pachtverhältnis kann nur fortgesetzt werden mit Erben, die gemäß § 12 Absatz 1) berechtigt sind. Hat der oder die Erblassende mehrere Erben, so teilen diese innerhalb von drei Monaten nach Eintritt des Erbfalls dem Kollatorenkollegium die Person mit, die das Erbe fortführt. Sind mehrere Erben Nutzungsberechtigt und erfolgt unter ihnen keine Einigung über die Fortführung des Pachtverhältnisses, erfolgt ein Losentscheid. Das Kollatorenkollegium stellt die Fortführung förmlich fest.
- 4) Reithufen, die nicht nach Absatz 2) verpachtet werden, werden an Berechtigte nach § 12 verpachtet.
- 5) Der Pachtzins bei Verpachtungen nach § 13 ist geringer als bei Flächen, die nach § 12 verpachtet werden.

§ 14

Beendigung des Pachtverhältnisses oder des Nutzungsrechtes

- 1) Erfüllt ein Pächter oder eine Pächterin nicht mehr die Voraussetzungen nach § 12 Absatz 1) oder Absatz 2), ist das unverzüglich dem Kollatorenkollegium schriftlich mitzuteilen. Das Nutzungsrecht sowie der Pachtvertrag enden in diesem Fall mit Ablauf des Pachtjahres. Danach ist der Pachtgegenstand den zur nachfolgenden Nutzung Berechtigten unaufgefordert zu übergeben. Das Kollatorenkollegium ist dabei von einem Mitwirken ausdrücklich freigestellt.
- 2) Grundsätzlich werden frei gewordene Reithufen zur Verlosung gebracht oder frei verpachtet. Die Entscheidung darüber trifft das Kollatorenkollegium.
- 3) Bei ungebührlichem Verhalten von Reithufepächtern wie zum Beispiel Rufschädigung oder Verleumdung gegenüber Stiftungsvertretern, sowie Verstößen gegen die Reithufensatzung können bestehende Pachtverträge nach einer Abmahnung einseitig gekündigt werden.

§ 15 Satzungsänderung

- 1) Diese Satzung kann auf Grund einer Beschlussvorlage des Kollatorenkollegiums geändert werden. Vor der Beschlussfassung sind Stellungnahmen des Finanzamtes und der kirchlichen Stiftungsaufsicht einzuholen.
- 2) Der Beschluss bedarf zur Wirksamkeit der Zustimmung von jeweils zwei Drittel der Mitglieder des Gemeindegemeinderates und des Stadtrates. Der Antrag auf Zustimmung muss den Wortlaut der Änderung und eine Begründung enthalten und mindestens vier Wochen vor der behandelnden Sitzung versendet werden.
- 3) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks vom Kollatorenkollegium nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, kann dieses einstimmig einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung des Stadtrates Kroppenstedt und der Kirchengemeinde. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und muss sich an dem bisherigen Stiftungszweck orientieren.
- 4) Satzungsänderungen sind dem zuständigen Finanzamt und dem Landeskirchenamt mitzuteilen.

§ 16 Auflösung

- 1) Zur Auflösung der Stiftung bedarf es eines Beschlusses des Kollatorenkollegiums, der der Zustimmung von jeweils drei Viertel der Mitglieder des Gemeindegemeinderates und des Stadtrates bedarf. Vor der Beschlussfassung sind Stellungnahmen des Finanzamtes und der kirchlichen Stiftungsaufsicht einzuholen. Der Antrag auf Zustimmung muss den Wortlaut der Änderung und eine Begründung enthalten und mindestens vier Wochen vor der behandelnden Sitzung versendet werden.
- 2) Bei Auflösung der Stiftung erfolgt die Liquidation durch eine vom Gemeindegemeinderat und Stadtrat mit übereinstimmenden Beschlüssen eingesetzte berechnete Person.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung nach Abzug aller Verbindlichkeiten an die Evangelische Kirchengemeinde Kroppenstedt und die Stadt Kroppenstedt zu gleichen Teilen, welche es unmittelbar und ausschließliche für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am ersten Tag des neuen Pachtjahres nach der Beschlussfassungen durch den Gemeindegemeinderat der Evangelischen

Kirchengemeinde Kroppenstedt und durch den Stadtrat der Stadt Kroppenstedt in Kraft und ist dem Finanzamt und Landeskirchenamt anzuzeigen.

Kroppenstedt, den 30.06.21

Kroppenstedt, den 06.07.2021

Beate Konneke

(Unterschrift)



(Siegel)

Evangelische Kirchengemeinde
„St. Martin“ Kroppenstedt

[Handwritten signature]

(Unterschriften)



(Siegel)

Stadt Kroppenstedt